

79 Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Düsseldorf (VergO)

01
10/10

08.08.2006

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt die Zuständigkeiten für die Beschaffung der von der Landeshauptstadt Düsseldorf benötigten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Sie gilt für alle Fachämter/Fachbereiche. Sie gilt auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern diese keine eigenen Regelungen erstellt haben. Die Vergabeordnung gilt nicht für Eigenbetriebe.
- 1.2 Für die Beschaffung gelten ohne Rücksicht auf Herkunft der Finanzierungsmittel der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig.
- 1.4 Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer, jedoch abzüglich etwaiger Nachlässe und Skonti.

2 Zuständigkeiten und Grundsätze der Bedarfsdeckung

- 2.1 Die Fachämter/Fachbereiche sind für die Ermittlung ihres Bedarfs eigenverantwortlich zuständig. Sie decken ihren Bedarf unter Beachtung des geltenden Rechts und des geltenden Standards.
- 2.2 Die Servicestellen für die Beschaffung sind aus der Anlage zur Vergabeordnung ersichtlich. Sie sind gem. den Leitlinien zur internen Leistungsverrechnung (Sammlung MittBl., Stichwort „ILV-Leitlinien“) Erstanbieter. Die nicht in der Anlage aufgeführten Leistungen können von den Fachämtern/Fachbereichen eigenverantwortlich beschafft werden.
- 2.3 Für die Vergabe von Bauleistungen gelten die hierüber bestehenden Sonderregelungen.
- 2.4 Zusätzlich gelten die zwischen den Fachämtern/Fachbereichen bestehenden und zukünftig abzuschließenden Kontrakte oder sonstige bestehende Vereinbarungen.

- 2.5 Zur Deckung des laufenden Bedarfs schließen die Servicestellen in der Regel Rahmenverträge für einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum ab, um einen Abruf der Leistungen nach Bedarf zu ermöglichen. Die Rahmenverträge sind den Bedarfsstellen zur Kenntnis zu geben. Die Bedarfsstellen können daraus selbstständig Abrufaufträge erteilen, soweit sie über die Haushaltsmittel verfügbungsberechtigt sind (s. Ziff 3.1).
- 2.6 Für gleiche Zwecke sind möglichst die gleichen Waren zu verwenden (Typenbeschränkung).
- 2.7 Verwaltungseinrichtungen und sonstige Betriebe, die als Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der städtischen Verwaltung dienen, dürfen nicht in den Wettbewerb mit privaten Bietern einbezogen werden. Deshalb ist, bevor Vergaben eingeleitet werden, zunächst zu ermitteln, ob der Bedarf durch städtische Betriebe bzw. sonstige städtische Verwaltungseinrichtungen zu Preisen und Konditionen des Marktes gedeckt werden kann (Kontrahierungszwang; vgl. Ziffer 2.2). In diesem Sinne sind nicht nur Leistungen wie Eigenanfertigungen bzw. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten zu verstehen; es sind auch Beratungs- und Planungstätigkeiten etc. einzubeziehen.
- 2.8 Für die Leistungen der Awista GmbH gelten abweichend von der VergO die Regelungen des zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Awista geschlossenen Werkstattvertrages.

3 Haushaltsmittel

- 3.1 Für die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sind die Bedarfsstellen verantwortlich.
- 3.2 Die Vorschriften der Dienstanweisung für die Planung und Durchführung von Hochbauvorhaben bezüglich der Haushaltsmittel bleiben unberührt.

4 Kosten der Beschaffung

Die Servicestellen sind verpflichtet, die Inhalte der Leitlinien zur internen Leistungsverrechnung anzuwenden.

5 Vergabearten

- 5.1 Für die Wahl der Vergabearten gelten ohne Rücksicht auf den Auftragswert §§ 3 und 3a VOL/A und §§ 3 und 3a VOB/A mit der Maßgabe, dass Aufträge bis zu einem Wert von 30.000,- EUR ohne Ausschreibung vergeben werden dürfen (freihändige Vergabe), wobei der Gesamtauftragswert maßgebend ist. Damit der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird und ein ausreichender wirtschaftlicher Vergleich stattfindet, sind bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 EUR mindestens 3 Angebote einzuholen.

Bei Vergaben über 10.000 EUR ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Darüber hinaus gelten für Auftragsvergaben gemäß den Bestimmungen der VOB:

Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist zulässig bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens

- 300.000 EUR im Tiefbau,
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattungen.

5.2 Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der a-Paragraphen der VOL/A, VOB/A bzw. VOF durchzuführen.

5.3 Alle Ausschreibungen sind gemäß der Verfügung vom 02.07.97 (MittBl. 15/97) ausschließlich über die Submissionstelle des Bauverwaltungsamtes abzuwickeln.

6 Schätzung der Auftragswerte

Für die Schätzung des Auftragswertes gelten die Bestimmungen des § 4 Vergabeverordnung. Unabhängig von der Finanzierung, dürfen Leistungen, nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

7 Nachhaltige Beschaffung

7.1 Bei der Beschaffung oder Verwendung von Materialien und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sind Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Im Einzelnen sind die Bestimmungen des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) und der Satzung zur Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

7.2 Es ist die Geschäftsanweisung zur Beschaffung von umweltfreundlichen Baustoffen zu beachten.

7.3 Weiterhin ist zu beachten, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden. Wenn möglich, ist Produkten aus fairem Handel der Vorzug zu geben. Als Nachweis gilt eine unabhängige Zertifizierung (z. B. ein TransFair-Siegel

oder Rugmark-Siegel). Existiert für die betroffenen Produkte keine Zertifizierung, gilt die Erklärung durch die Anerkennung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bzw. die Anerkennung der zusätzlichen Vertragsbedingungen VOL.

8 Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

8.1 Öffentliche Ausschreibungen sind im Düsseldorfer Amtsblatt und mit einem Hinweis in der örtlichen Tagespresse sowie unter www.duesseldorf.de bekanntzugeben. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, wenn es nach Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig ist.

8.2 Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens gem. der a-Paragraphen der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF (s. Ziff. 5.2) ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte, bekanntzugeben. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern und Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, wenn es nach Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig ist.

9 Auftragsbewerbung

9.1 Inländische und ausländische Bewerberinnen/Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb soll nicht auf Bewerberinnen/Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

9.2 Bewerberinnen/Bewerber, die einem förderungsbedürftigen Bewerberkreis angehören (bevorzugte Bewerber), sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften bei Aufträgen zu berücksichtigen.

9.3 Die Bewerberin/Der Bewerber hat bei der Abgabe des Angebotes zu erklären, dass sie/er die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen zu erbringen

10 Auftragserteilung

10.1 Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzuholen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Auftragswert 500,- EUR nicht übersteigt.

10.2 Den Aufträgen sind die zur Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leis-

tungen (VOL Teil B) für den Bereich der Stadtverwaltung aufgestellten zusätzlichen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.

10.3 Es ist in der Regel die unmittelbare Lieferung, bzw. Lieferung auf Abruf direkt an die Bedarfsstelle zu vereinbaren. Wurde die Beschaffung über eine Servicestelle vereinbart, ist eine Durchschrift des Auftrages der Bedarfsstelle zuzuleiten. Die Abnahme der Leistung obliegt in diesen Fällen der Bedarfsstelle. Beanstandungen sind dem Lieferanten über die Servicestelle unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen richtet sich nach den Vorschriften der Unterschriftenordnung für die Stadtverwaltung Düsseldorf.

11 Aufbewahrungsfristen für Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen, die keine vertrags- oder zahlungsbegründende Unterlagen enthalten, können nach der Abrechnung der Maßnahme, grundsätzlich aber nach einem Jahr vernichtet werden.

12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

13 Mitwirkung von Ratsausschüssen

Die Mitwirkung von Ausschüssen des Rates richtet sich nach der vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung.

14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 15.08.2006

Joachim Erwin
Oberbürgermeister

Anlage zur Vergabeordnung:*Servicebereiche***Amt 10 – Hauptamt – Amt für Personal, Organisation und IT**

- 10.01 Anlagen, Geräte, Bauteile, Einrichtungen und Software der IuK-Technik
- 10.02 Verbrauchsmaterial für Anlagen und Geräte der IuK-Technik
- 10.03 Literatur als Geschäftsbedarf
- 10.04 Einstellung von Zeitarbeitspersonal

Amt 13 – Amt für Kommunikation

- 13.01 Bekanntmachungen und Anzeigen, ausgenommen Imageanzeigen in auswärtigen und ausländischen Blättern und Zeitschriften

Amt 16 – Stadtbetrieb Zentrale Dienste

- 16.01 Büromaschinen und -geräte, ausgenommen Lehr- und Lernmittel
- 16.02 Büro- und Zeichenbedarf
- 16.03 Drucksachen einschließlich geldwerter Drucksachen, ausgenommen solche kulturellen und städtebaulichen Inhalts, solche, die der Öffentlichkeitsarbeit, Stadtwerbung und Repräsentation dienen, sowie solche, die Karten und Pläne enthalten
- 16.04 Formularerstellung und Formulargestaltung
- 16.05 Posterstellung, -bearbeitung, -verteilung, -kuvertierung und Postauflieferung sowie Digitalisierung von Postsendungen
- 16.06 Mediendesignleistungen für die Erstellung von Drucksachen
- 16.07 Vervielfältigungsleistungen und Digitalisierungsleistungen von Schriftstücken
- 16.08 Vervielfältigungsleistungen von Großrechnerdatenströmen
- 16.09 Druck- und reproduktionstechnische Maschinen und Geräte sowie sonstiger Druckereibedarf
- 16.10 Buchbindereimaschinen und -geräte sowie sonstiger Buchbindereibedarf
- 16.11 Buchbindereileistungen in jeglichen Ausführungen
- 16.12 Vergabe von Aufträgen für Fotomaterialien und Fotoarbeiten sowie Beschaffung von Fotoapparaten
- 16.13 Personenfahrten und Kurierdienste
- 16.14 Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, ausgenommen Fahrzeuge des Amtes 37
- 16.15 Tankkarten für Dienstfahrzeuge
- 16.16 Reinigungsmaschinen und -geräte für die Gebäudereinigung
- 16.17 Reinigungs- und Pflegemittel, ausgenommen der spezielle Kraftfahrzeugbedarf
- 16.18 Waschmittel
- 16.19 Hygienebedarf für Toiletten
- 16.20 Gebäudereinigung

Amt 19 – Umweltamt

- 19.01 Ordnungsrechtliche Bearbeitung von „Altlasten“ sowie Grundwasserverunreinigungen entsprechend

der bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen inklusive der damit verbundenen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (z. B. Bohrungen, Sanierungseinrichtungen, Gutachter- und Ingenieurleistungen, Messstellen und Analytik ...)

Amt 23 – Amt für Immobilienmanagement

- 23.01 Bauwerke im Zusammenhang mit Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und deren bauliche Unterhaltung, soweit nicht für bestimmte Bauwerke etwas anderes bestimmt ist
- 23.02 technische Instandsetzung und Instandhaltung der Miet- und Pachtobjekte des Amtes 23, einschließlich der Modernisierungsmaßnahmen sowie Erstellung technischer Anlagen
- 23.03 Abbrucharbeiten/Baureifmachungen/Grundstücksräumungen sowie Altlastensanierungen/und -entsorgungen
- 23.04 Anlagen, Geräte und Bauteile der Gas-, Wasser- und Abwasserinstallations-, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik und deren Unterhaltung
- 23.05 Anlagen, Geräte und Bauteile der Elektrotechnik und deren Unterhaltung, soweit es sich nicht um Teile handelt, die als Spezialausführung Bestandteil einer nicht rein elektrotechnischen Anlage sind
- 23.06 Aufzugsanlagen
- 23.07 Blitzschutzanlagen
- 23.08 Möbel, Dekorationen und sonstige Einrichtungsgegenstände
- 23.09 Feste Brennstoffe, Heizöl, elektrischer Strom, Ferngas, Wasser und Fernwärme
- 23.10 Möbeltransporte zum und vom Lager, Transporte für den Umzug von städtischen Dienststellen und sonstigen städtischen Einrichtungen – ausgenommen Amt 40
- 23.11 Tür- und sonstige Hinweisschilder bzw. -zeichen sowie Anschlagtafeln zur Anbringung in Gebäuden, mit Ausnahme der Schulgebäude

Amt 32 – Ordnungsamt

- 32.01 Schädlingsbekämpfung, ausgenommen Amt 50

Amt 37 – Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

- 37.01 Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- 37.02 Rettungsdienstfahrzeuge und -geräte
- 37.03 Feuerlöschgeräte, -schläuche und -armaturen, ausgenommen Wandhydranten-Anlagen
- 37.04 Feuerlöschmittel, soweit sie nicht im Rahmen von Unterhaltungsverträgen geliefert werden
- 37.05 Arbeitsmaschinen und Werkzeuge für den Einsatzdienst bzw. für die Feuerwachen.
- 37.06 Sanitäts- und Rettungsdienstmaterial für den städt. Rettungsdienst
- 37.07 Atemschutzgeräte
- 37.08 Feuerhauptmeldeanlagen

- 37.09 Melde- und Alarmierungseinrichtungen
- 37.10 Funksprechanlagen für das Amt 37
- 37.11 Uniformen und uniformähnliche Dienstkleidung einschließlich Unterbekleidung und Schuhe, ausgenommen Dienstanzüge für Sportplatzarbeiter
- 37.12 Regenschutzkleidung einschließlich Lodenkleidung
- 37.13 Schutzkittel (Berufsmäntel)

Amt 40 – Schulverwaltungsamt

- 40.01 Möbel, Dekorationen und sonstige Einrichtungsgegenstände für Schulen
- 40.02 Turn- und Sportgeräte
- 40.03 Transportarbeiten im Bereich städtischer Schulen
- 40.04 Haus- und Küchenmaschinen und -geräte als Lehr- und Lernmittel, Außenpflegegeräte, ausgenommen Reinigungsmaschinen und -geräte für die Gebäudereinigung
- 40.05 Maschinen und Geräte zum Reinigen, Waschen, Trocknen, Bügeln und Falten von Textilien als Lehr- und Lernmittel
- 40.06 Rundfunk-, Fernseh-, Tonbandgeräte, Plattenspieler und PC's für Fachräume einschließlich Zubehör als Lehr- und Lernmittel, ausgenommen Empfangsantennen
- 40.07 Filmaufnahme- und Wiedergabeapparate und -geräte einschließlich Zubehör und Verbrauchsmaterial
- 40.08 Tür- und sonstige Hinweisschilder bzw. -zeichen sowie Anschlagtafeln zur Anbringung in Schulgebäuden

Amt 53 – Gesundheitsamt

- 53.01 Verbandkästen, -koffer und -taschen, ausgenommen Sanitäts- und Verbandkästen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sowie Krankenkraftwagen des Amtes 37
- 53.02 Desinfektionsgeräte, ausgenommen Dampfdesinfektionsapparate
- 53.03 Chemische Desinfektionsmittel
- 53.04 Schädlingsbekämpfungsmittel, ausgenommen Mittel für die Bekämpfung von Feld-, Forst- und Gartenschädlingen
- 53.05 Medizinisch-technische Geräte

Amt 62 – Vermessungs- und Katasteramt

- 62.01 Vermessungstechnische Instrumente und vermessungstechnisches Zubehör
- 62.02 Vermessungstechnische Berechnungs- und Kartiergeräte sowie Spezialzeichengeräte und -bedarf
- 62.03 Vergabe von Vermessungsarbeiten für den Grundstücksverkehr einschließlich Gebäudeeinmessungen und für die Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauvorhaben. Ausgenommen hiervon sind die üblichen Vermessungsarbeiten zur Abrechnung mit den bauausführenden Firmen
- 62.04 Vergaben zur Einrichtung, Führung, Fortführung und Benutzung kommunaler raum- und bodenbezogener Informationssysteme (z. B. gem. Ziffern 62.05 - 62.07)

- 62.05 Vergabe zur Herstellung von Luftbildaufnahmen (Senkrechtaufnahmen), terrestrischer Photogrammetrie einschließlich Fernerkundung mit Sensoren sowie der Auswertung
- 62.06 Vergabe von Arbeiten zur Erfassung und Speicherung geografischer Informationen (Sonderkataster, wie z.B. Abwasserkanalkataster, Straßen- und Verkehrskataster, Deichbücher usw.), einschließlich der Herstellung von Bestandskarten oder -plänen
- 62.07 Vergaben zur Herstellung von Karten und Plänen, als auch der Grundlage für die Planung von Hoch- und Tiefbauten
- 62.08 Reproduktionsgeräte und -systeme einschließlich Zubehör, Wartung und Verbrauchsmaterialien
- 62.09 Vergaben zur Herstellung von Vervielfältigungen, Scan- und Plotterarbeiten, Lichtpausen, fotografische Arbeiten einschließlich
- 62.10 Mikrofilmgeräte einschließlich Zubehör, Wartung und Verbrauchsmaterialien, ausgenommen der Bedarf für das COM-Verfahren
- 62.11 Landkarten und Kartenmaterial sowie Drucksachen, die Karten und Pläne enthalten

Amt 66 – Amt für Verkehrsmanagement

- 66.01 Streumittel zum Abstreuen von Unfall- und Gefahrenstellen im Straßenraum
- 66.02 Straßen- und Wegebaumaschinen und -geräte
- 66.03 Straßenbaustoffe alle Art
- 66.04 Geräte zur Absperrung und zur Sicherung von Gefahrenstellen im Straßenraum
- 66.05 Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder zur Aufstellung im Freien einschließlich Befestigungsmaterial
- 66.06 Masten, ausgenommen Fahnenmasten

Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf

- 67.01 Chemisch- und biologisch analytische Dienstleistungen
- 67.02 Beschaffung und Unterhaltung von Anlagen, Geräten und Bauteilen, die unmittelbar zur Betriebstechnik der Klärwerke gehören
- 67.03 Vergaben, die zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Klärwerksbetriebe notwendig sind
- 67.04 Beschaffung von Schutzkleidung für Kanalisation und den Kanalbetrieb

Amt 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 68.01 Maschinen, Geräte und technische Anlagen für den Garten- und Landschaftsbau sowie für Gewächshausanlagen und Sonderfahrzeuge für die Forstwirtschaft
- 68.02 Sämereien und Jungpflanzen
- 68.03 Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ausgenommen der Bedarf für Aquarien und Terrarien